
Teil 1: Betrug als Kommunikationsdelikt

1 Vorbemerkungen und Ausgangspunkt

Nach *Tiedemanns* Formulierung,¹ in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre,² macht »[d]as Erfordernis der Täuschung, nämlich der kommunikativen Einwirkung auf einen anderen Menschen (...), den Betrug zu einem Kommunikationsdelikt«. Diese Begriffsbildung des Betrugs sowie die aus ihr folgenden Implikationen für die *Täuschung* – und insbesondere für die sog. konkludente Täuschung – stellen den *theoretischen Ausgangspunkt* der vorliegenden Arbeit dar. Trotz der großen Zustimmung zu dieser Auffassung gibt es kaum Autoren, die diesen Ansatz *theoretisch begründen* und aus ihm wichtige Schlüsse bezüglich der konkludenten Täuschung ableiten.³ »Betrug als Kommunikationsdelikt« erscheint als ein Motto, das von vielen akzeptiert, von keinem jedoch genauer begründet wird und das, obwohl viele Autoren aus dieser Prämisse bedeutende Konsequenzen hinsichtlich der aktiven Täuschung im Allgemeinen⁴

1 LK/*Tiedemann*, § 263 Rn. 4.

2 Mit Nachdruck *Ellmer*, Betrug, S. 120 (ausdrückliche und konkludente Täuschungen »sind ohne Kommunikationsbeziehung überhaupt nicht denkbar«). Siehe ebenso *Eisele*, BT II, Rn. 514; *Kasiske*, GA 2009, S. 360 (S. 365); *Riggert*, MDR 1990, S. 203; SSW-StGB/*Satzger*, § 263 Rn. 30 f.; *Schmidt/Priebe*, BT II, Rn. 524; *Tönnies*, Die Ausdehnung, S. 61; *Trüg/Habetha*, JZ 2007, S. 878 (S. 879); *Walter*, Betrugsstrafrecht, S. 43; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 14 Rn. 26. Ferner MK-StGB/*Hefendehl*, § 263 Rn. 21, der den Betrug als Kommunikations- und Beziehungsdelikt bezeichnet sowie aus einer anderen Perspektive *Kindhäuser*, Grünwald-FS, 1999, S. 285 (S. 296: »Konkludent können Informationen nur in der zwischenmenschlichen Kommunikation ausgetauscht werden«). A. A. SK/*Hoyer*, § 263 Rn. 25 (»Eine Täuschung setzt [...] keine Kommunikationsbeziehung zwischen Täter und Opfer voraus«).

3 Als Ausnahme zählt etwa *Kindhäuser*, Tiedemann-FS, 2008, S. 579 ff. und eher normativ *Vogel*, Keller-GS, 2003, S. 313 (S. 322: konkludente Täuschung als »Verletzung kommunikativer Verkehrspflichten«).

4 Siehe näher Abschnitt 2.1 sowie die herrschende begriffliche Ausschließung des Irrtums von Maschinen (vgl. z. B. HK-GS/*Duttge*, § 263 Rn. 8, Rn. 22 und *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT/I, § 41 Rn. 56); in den übrigen Situationen, in denen »keine Person da ist«, die getäuscht werden kann (vgl. etwa *Rengier*, BT I, § 13 Rn. 42 und *Schmidt/Priebe*, BT II, Rn. 568) und in

bzw. der ausdrücklichen Täuschung ziehen.⁵ Aus diesem Grund sind die *Ziele* dieser Arbeit erstens die theoretische Begründung des Betrugs als Kommunikationsdelikt und zweitens die Bestimmung der Kriterien der konkludenten Täuschung beim Betrug *innerhalb* der kommunikativen Interaktion zwischen Sprecher und Getäushtem.⁶ Die Untersuchung erfolgt mit sprachanalytischen⁷ und hermeneutischen Methoden, unter Einbeziehung der relevanten strafrechtlichen, zivilrechtlichen und philosophischen Literatur.

2 Begründung des Ausgangspunkts: Betrug und Sprechakttheorie

Mit dem Begriff »Sprachspiel« führte *Wittgenstein*⁸ eine Gleichstellung von Sprechen und Handeln ein, »die sich bis heute als fruchtbar erweist, insofern man Sprechen als eine Art von *Tätigkeit* anzusehen pflegt und Handlung nicht mehr abgelöst von Sprache zum Thema macht«.⁹ Diese Gleichstellung impliziert, dass man in der Alltagspraxis die Sprache nicht gebrauchen kann, ohne zu *handeln*.¹⁰ Daher setzt die Kommunikation notwendigerweise die Ausführung

Fällen, in denen es überhaupt keine Vorstellung von den maßgebenden Tatsachen seitens einer anderen Person gibt (vgl. nur LK/Tiedemann, § 263 Rn. 78).

- 5 Kraatz, Geppert-FS, 2011, S. 269 (S. 280) betont zutreffend, dass das »Hauptmanko« der herrschenden Lehre darin besteht, dass sie den Betrug als Kommunikationsdelikt definiert, »sie dann aber nur für die ausdrückliche Täuschung auf den Inhalt der konkreten Kommunikationsakte« Bezug nimmt.
- 6 Hier wird grundsätzlich von einer kommunikativen Interaktion zwischen »Sprecher« und »Getäushtem« bzw. zwischen »Sprecher« und »Hörer«, »Gesprächspartner«, »Adressat«, »Empfänger« etc. und nicht von einer kommunikativen Interaktion zwischen »Täter« und »Opfer« die Rede sein, weil die zuletzt genannten Begriffe, den hier zu analysierenden Problematiken nicht immer entsprechen. Vor allem ist der Begriff »Opfer« im Hinblick auf den sog. Dreiecksbetrug (hierzu BGH, NStZ 2008, S. 339 sowie Sch.-Sch./Cramer-Perron, § 263 Rn. 65 und HK-GS/Duttge, § 263 Rn. 31, ferner *Eidam*, JR 2006, S. 254 [S. 255]) ziemlich ungenau. Allerdings ist diese Anwendung des Begriffs »Hörer« weit gefasst und deutet nicht an, dass die betrugsrelevante Kommunikation sich nur auf mündliche Äußerungen einschränkt.
- 7 Die Anwendung von sprachanalytischen Erwägungen im Strafrecht ist jedoch nicht neu. Z. B. im Rahmen von normtheoretischen Betrachtungen kann man Autoren wie *Kindhäuser*, Intentionale Handlung, S. 11 ff. und *Vogel*, Norm und Pflicht, S. 34 ff., zitieren oder eben beim Betrug, im Zusammenhang mit der (konkludenten) Täuschung *Ellmer*, Betrug, S. 122 ff.; *Kindhäuser*, Tiedemann-FS, 2008, S. 579 ff. und *Wittig*, Das tatbestandsmäßige Verhalten, S. 286 ff., anführen.
- 8 Vgl. nur *Wittgenstein*, Untersuchungen, 23. Der Terminus »Sprachspiel« soll betonen, dass das Sprechen der Sprache ein Teil einer Tätigkeit oder einer Lebensform ist. So *ebd.*
- 9 *Bubner*, Handlung, S. 157 (Hervorhebung der Verfasserin).
- 10 Vgl. *Habermas*, Wahrheit, S. 248. Vgl. auch *Beck*, Sprechakte, S. 4; *Hindelang*, Sprechakttheorie, S. 4; *Meggle*, Eine kommunikative Handlung verstehen, S. 13: »Kommunizieren

von *Sprechakten* voraus.¹¹ Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist, dass jede sprachliche Äußerung auch eine Handlung ist.¹² »[E]ine Sprache sprechen bedeutet, Sprechakte auszuführen«.¹³

Diese Gleichstellung von Sprechen und Handeln kann auch im Rahmen des Betrugs angewendet werden. Das heißt, wer täuscht, gibt nicht nur eine unwahre (ausdrückliche bzw. konkludente) Äußerung wieder, sondern realisiert gleichzeitig den *Sprechakt* der Täuschung.¹⁴ Und umgekehrt setzt die täuschende Handlung, solange sie auf der unwahren (ausdrücklichen bzw. konkludenten) Äußerung eines kommunikativen Inhalts vom Täter zum Getäuschten beruht, immer das Vorhandensein der Sprache voraus.¹⁵ In ähnlicher Weise impliziert die Auffassung der Täuschung als wahrheitswidrige Informationsmitteilung¹⁶ bzw. als wahrheitswidriger Informationsaustausch¹⁷ stets die Begriffsbildung des Betrugs als Kommunikationsdelikt.

Eine andere Konsequenz der traditionellen Sprechakttheorie ist die Differenzierung zwischen performativen und konstativen Äußerungen.¹⁸ Nach ihr sind Äußerungen, mittels derer man etwas tut – nämlich mit denen ein illokutionärer Akt vollzogen wird¹⁹ –, »performative Äußerungen«. Dieser Name lässt sich vom Englischen »to perform« (vollziehen) ableiten.²⁰ Performative Äuße-

heißt, in einer bestimmten Weise handeln. Kommunikationstheorien sind spezielle Handlungstheorien«.

11 Vgl. Searle, Sprechakte, S. 32. Ferner ders., Was ist ein Sprechakt?, S. 33 f. Zum Begriff des Sprechaktes vgl. auch Krämer, Sprache, S. 60 ff.

12 Siehe Stegmüller, Hauptströmungen, Bd. II, S. 65.

13 Searle, Sprechakte, S. 30. Vgl. auch Henne, Sprachpragmatik, S. 32 ff., S. 55 ff.

14 Vgl. Wittgenstein, Untersuchungen, 249.: »Das Lügen ist ein Sprachspiel, das gelernt sein will, wie jedes andre«. Kritisch hierzu Searle, Ausdruck, S. 89. In der vorliegenden Arbeit wird dem Begriff »Täuschung« gegenüber dem der »Lüge« aufgrund der Bedeutung des Letzteren als moralischer Begriff (vgl. Adam, Die Lüge im Recht, S. 158 und Richter, »Mündliche, schriftliche und wahre Gründe«, S. 77 [S. 80]. Siehe auch bezüglich dieser Problematik Müller, Die Wahrheitspflicht, S. 262 ff.) bzw. als nicht sich auf das Vermögen auswirkende Äußerung (vgl. hierzu Becker, Der Tatbestand der Lüge, S. 50) der Vorzug eingeräumt.

15 Vgl. Hruschka, Das Verstehen, S. 6: »[D]ie wahrnehmbare – die sichtbare, hörbare, fühlbare – Erscheinung in der Außenwelt, die nach außen gewendete ›Äußerung‹ [gehört] notwendig zu jeder Sprache«.

16 Vgl. in dieser Hinsicht LK/Tiedemann, Vor § 263 Rn. 3. Siehe auch NK/Kindhäuser, § 263 Rn. 61 sowie ders., Tiedemann-FS, 2008, S. 579 (S. 580: »Kennzeichnend für den Betrug sind [...] Informationen, die ein falsches Bild der Realität vermitteln« [Hervorhebung der Verfasserin]).

17 Vgl. in diesem Sinne Kasiske, GA 2009, S. 360 (S. 365).

18 Vgl. Austin, Sprechakte, S. 164 ff. Siehe auch hierzu Grewendorf, Fortschritte, S. 101 ff. und Levinson, Pragmatik, S. 250. Ferner Krämer, Sprache, S. 138 f.

19 Vgl. E. von Savigny, Die Philosophie, S. 137 (»[V]ermutlich sind deshalb fast alle Äußerungen performativ!«).

20 Vgl. Austin, Sprechakte, S. 29 f. Siehe auch E. von Savigny, Die Philosophie, S. 137.

rungen kann man auch als Handlungs- bzw. Tatäußerungen bezeichnen,²¹ weil deren Vollzug genau bedeutet, *etwas zu tun*.²² Viele performative Äußerungen werden im vertraglichen Bereich gesehen:²³ »Ich verkaufe dir mein Auto« heißt demnach nicht einfach etwas zu sagen, sondern eine Handlung zu vollziehen. Performative Äußerungen (z. B. Versprechungen, Warnungen usw.) unterscheiden sich nach dieser Lehre von konstativen (traditionell auch »deskriptiven«)²⁴ Äußerungen, mit denen etwas *gesagt* wird, wie etwa Mitteilungen, Erklärungen, Feststellungen und Behauptungen.²⁵ Die konstativen Äußerungen könnten auf Wahrheit oder Falschheit hin analysiert werden,²⁶ die performativen Äußerungen hingegen seien weder wahr noch falsch:²⁷ Sie glückten oder misslingen.²⁸ Nach *von Savignys* Auffassung gilt: »Was man tut, ist nicht wahr oder falsch. Nur Mitteilungen und Ähnliches sind wahr oder falsch.«²⁹

Jedoch bricht dieser Unterschied in vielen kommunikativen Situationen zusammen:³⁰ Geradeso wie ein Vertrag (eine »performative Äußerung«) dadurch zustande kommt, dass gewisse Dinge *gesagt* werden, kommt auch eine Behauptung (eine »konstative Äußerung«) dadurch zustande, dass gewisse Dinge *gesagt* werden.³¹ Zugleich gilt: Wer etwas behauptet, *vollzieht* ebenso einen illokutionären Sprechakt, wie jemand, der einen Befehl erteilt, der etwas verspricht oder der einen Vertrag abschließt.³² Hinter dieser Auffassung steht die Idee, dass die »sprachliche Kommunikation nicht nur ein Nachrichtenaustausch ist, aufgrund dessen über Sachverhalte kommuniziert wird«, sondern dass sie auch einer zeichenhaften sozialen Handlung entspricht.³³

21 Siehe *Stegmüller*, Hauptströmungen, Bd. II, S. 66.

22 Vgl. *Henne*, Sprachpragmatik, S. 56.

23 Siehe bei *Austin*, Sprechakte, S. 30. Vgl. auch von der Perspektive der zivilrechtlichen Lehre der Willenserklärung aus *Martens*, Willensmängel, S. 309 f.

24 Vgl. *Henne*, Sprachpragmatik, S. 56.

25 Vgl. hierzu *Searle*, Ausdruck, S. 37. Ferner *Palmer*, Semantik, S. 137.

26 So *Bubner*, Handlung, S. 161 und *Grewendorf*, Fortschritte, S. 101 (S. 102). Vgl. auch Abschnitt 2.3.

27 Siehe *Polaino Navarrete/Polaino-Orts*, Schroeder-FS, 2006, S. 99 (S. 109).

28 Siehe *Bubner*, Handlung, S. 161. Ferner *Grewendorf*, Fortschritte, S. 101 (S. 102) und *Henne*, Sprachpragmatik, S. 72 f. Das *Misslingen* des Aktes wird hier in einem weiteren Sinne betrachtet und nicht als Erfolg des Verstoßes der Sprache als regelgeleitetes Verhalten. Für dieses Verständnis der Sprache vgl. nur *Searle*, Sprechakte, S. 24, S. 29, S. 31, S. 38, S. 63 ff.

29 *E. von Savigny*, Die Philosophie, S. 138. Vgl. auch hierzu *Falkenberg*, Lügen, S. 79 f.

30 Siehe *Grewendorf*, Äußerungen, S. 175.

31 Vgl. *Searle*, Ausdruck, S. 37.

32 Vgl. *Stegmüller*, Hauptströmungen, Bd. II, S. 82. Siehe ebenso hierzu *Grewendorf*, Fortschritte, S. 101 (S. 103); *Levinson*, Pragmatik, S. 256; *Searle*, Ausdruck, S. 37.

33 *Henne*, Sprachpragmatik, S. 56. Vgl. auch *Wittig*, Das tatbestandsmäßige Verhalten, S. 221, die die Kommunikation im Rahmen des Betrugs als »Übertragung von Informationen von einer Person auf eine andere« definiert, wobei der Handlungscharakter der Kommunikation im Vordergrund steht.

Der genannte Gedankengang ist auch im Rahmen der Täuschung beim Betrug anwendbar. Das heißt, man kann eine theoretische Unterscheidung machen, nämlich zwischen dem *Inhalt* der Täuschung und der Täuschung qua *Ereignis*³⁴ in der Welt. Geht man von dieser Unterscheidung aus, so kann man sagen, dass der Inhalt der betreffenden Äußerung (nämlich eine Behauptung)³⁵ *wahr oder falsch* sein kann, aber dass die betreffende Äußerung (in Form einer Behauptung) qua Akt *vollzogen wird*.³⁶ Jedoch können konstative und performative Perspektiven wie auch im Fall anderer Situationen bei der Täuschung *nicht voneinander getrennt* werden. Sie finden immer gleichzeitig statt, wenn der Täter eine unwahre Behauptung äußert. Mit anderen Worten bedeutet »täuschen« nicht bloß *etwas zu sagen*, sondern auch, den *Sprechakt* der Täuschung zu *vollziehen*.

2.1 Anwendung der Kategorien lokutionärer, illokutionärer und perlokutionärer Akt im Rahmen der Täuschung beim Betrug

Austin geht einen Schritt weiter, indem er die Frage stellt, *was man mit Worten tun kann*³⁷ und zu dem Ergebnis kommt, dass wir mithilfe von sprachlichen Äußerungen drei verschiedene Akte vollziehen können: einen lokutionären Akt, einen illokutionären Akt und einen perlokutionären Akt.³⁸

Ein *lokutionärer Akt* wird mit dem bloßen Äußern von sprachlichen Ausdrücken vollzogen, also wenn man einen bestimmten Satz äußert und *damit* etwas Gewisses über etwas Bestimmtes sagt, sofern die Äußerung dabei eine *Bedeutung* hat.³⁹ Die Bedeutung der Äußerung besteht darin, *worüber* sie gemacht wird und *was* sie darüber *aussagt*.⁴⁰ Der lokutionäre Akt liegt in der Handlung, *etwas zu sagen*.⁴¹ »Mit lokutionären Akten drückt der Sprecher Sachverhalte aus«. ⁴²

34 Für den Begriff des »Ereignisses« vgl. Abschnitt 2.3.2.2.

35 Für die aktive Täuschung als unwahre Behauptung über betrugsrelevante Tatsachen vgl. Abschnitt 2.3.

36 Hierzu *Davidson*, Struktur, S. 140 (S. 182 f.: »Eine Äußerung ist ein Ereignis besonderer Art, eine absichtliche Handlung«).

37 Vgl. *Austin*, Sprechakte, S. 29 und *passim*. Siehe auch *E. von Savigny*, Die Philosophie, S. 127 ff.

38 Vgl. *Austin*, Sprechakte, S. 119 und *passim*.

39 Siehe *Austin*, Sprechakte, S. 126. Vgl. auch hierzu *Henne*, Sprachpragmatik, S. 57 f. und *Levinson*, Pragmatik, S. 258.

40 Vgl. *Austin*, Sprechakte, S. 118. Siehe auch von einer allgemeineren Perspektive aus *Frege*, Über Sinn und Bedeutung, S. 25 (S. 28).

41 Vgl. *Giese*, Täuschung, S. 11. Siehe auch hierzu *Grewendorf*, Fortschritte, S. 101 (S. 106 f.) und *Strawson*, Intention, S. 74 (S. 76).

42 *Habermas*, Theorie, Bd. I, S. 389.

Ein *illokutionärer Akt* wird mit dem Äußern von sprachlichen Ausdrücken, die eine bestimmte Rolle spielen, vollzogen.⁴³ Es geht um einen Akt, den man realisiert, *indem* man etwas sagt, sofern die Äußerung eine gewisse *Rolle* in der Kommunikation spielt.⁴⁴ Mit illokutionären Akten vollzieht der Sprecher eine Handlung.⁴⁵ Was die Äußerung im Einzelfall ist – welche Rolle sie spielt –, hängt von den Umständen ab, unter denen sie aufgestellt wird.⁴⁶ Das besondere Merkmal des illokutionären Aktes kann man wie folgt ausdrücken: »In jedem Sagen vollziehen wir immer auch Ungesagtes«. ⁴⁷ Wenn man z. B. *sagt* »die Sonne scheint«, *vollzieht* man auch den *Sprechakt der Behauptung*. Der Begriff des illokutionären Aktes passt grundsätzlich zu der Struktur der Täuschung im Sinne einer unwahren *Behauptung* (über betrugsrelevante Tatsachen).⁴⁸ Daher wird ihm große Aufmerksamkeit in dem vorliegenden Kapitel gewidmet.

Ein *perlokutionärer Akt* wird schließlich *dadurch* vollzogen, *dass* man mit dem Äußern von sprachlichen Ausdrücken, welche eine bestimmte Rolle spielen, eine gewisse Wirkung erreicht,⁴⁹ wie etwa Überzeugen, Überreden, Irreführen usw.⁵⁰ Es geht um einen Akt, den man *dadurch* vollzieht, *dass* man etwas sagt, sofern durch die Äußerung bestimmte *Wirkungen erzielt* werden.⁵¹ Mit perlokutionären Akten erreicht der Sprecher einen Effekt beim Hörer.⁵² Bei dem Begriff des perlokutionären Aktes geht es demzufolge um »eine bestimmte Art von kausalem Effekt einer sprachlichen Äußerung«. ⁵³ Diese Wirkung bzw. diesen Effekt muss der Sprecher beabsichtigt haben, »sonst hat er den perloku-

43 Vgl. hierzu Austin, Sprechakte, S. 116 ff., S. 126 f., S. 137 f. Siehe auch Giese, Täuschung, S. 34.

44 Vgl. Austin, Sprechakte, S. 117 i. V.m. S. 137. Siehe auch Grewendorf, Fortschritte, S. 101 (S. 107) und Krämer, Sprache, S. 139 f.

45 Vgl. Habermas, Theorie, Bd. I, S. 389.

46 Siehe E. von Savigny, Die Philosophie, S. 128 f. Ferner Grewendorf, Fortschritte, S. 101 (S. 107).

47 Stegmüller, Hauptströmungen, Bd. II, S. 65.

48 Vgl. hierzu näher Abschnitt 2.3.

49 Siehe Austin, Sprechakte, S. 124 ff., S. 137. Ferner Hindelang, Sprechakttheorie, S. 11 und Tugendhat, Vorlesungen, S. 239. Im Gegensatz zu den perlokutionären Akten gibt es viele illokutionäre Akte, mit deren Bedeutung kein perlokutionärer Effekt verknüpft ist, wie etwa »Grüßen«. Im Anschluss an Searle, »[wenn ich ›Hallo‹ sage (...), so habe ich nicht unbedingt die Absicht, damit bei meinem Zuhörer (...) eine andere Reaktion hervorzurufen als bloß die, daß er weiß, daß er begrüßt wird. Dieses Wissen ist aber einfach sein Verstehen dessen, was ich gesagt habe, und keine zusätzliche Reaktion oder Wirkung« (Sprechakte, S. 73).

50 So Austin, Sprechakte, S. 126.

51 Vgl. Austin, Sprechakte, S. 126 i. V.m. S. 137. Vgl. auch Giese, Täuschung, S. 34 und Polaino Navarrete/Polaino-Orts, Schroeder-FS, 2006, S. 99 (S. 115). Ferner Black, Bedeutung, S. 52 (S. 69).

52 Siehe Habermas, Theorie, Bd. I, S. 389 f.

53 Stegmüller, Hauptströmungen, Bd. II, S. 70.

tionären Akt höchstens versehentlich vollzogen«. ⁵⁴ Der Begriff des perlokutionären Aktes passt grundsätzlich zu der Struktur der Täuschung im Sinne einer unwahren Behauptung (über betrugsrelevante Tatsachen), ⁵⁵ die einen bestimmten *Effekt* beim Hörer erreicht, nämlich einen Irrtum und die daraus folgende Vermögensverfügung und den Vermögensschaden.

Searle seinerseits unterscheidet nur zwischen illokutionären und perlokutionären Akten, ⁵⁶ mit der Begründung, dass keine Äußerung eines Satzes, also kein lokutionärer Akt »illokutionsneutral« sei. ⁵⁷ Nach dieser zweigliedrigen Differenzierung sind illokutionäre Akte solche, »die das Verständnis des Hörers betreffen«, perlokutionäre Akte dagegen »betreffen (...) dessen Folgehandlungen«. ⁵⁸ Mit anderen Worten: Ilokutionäre Akte beziehen sich auf die Rolle der Sprache im Rahmen eines kommunikativen Austauschs, perlokutionäre Akte hingegen auf die erreichte Wirkung dieses kommunikativen Austauschs. ⁵⁹ Diese »perlokutionären Effekte« bestehen darin, dass sich beim Hörer gewisse Vorstellungen, Gefühle, Verhaltensweisen usw. einstellen. ⁶⁰

Obwohl tatsächlich keine Äußerung illokutionsneutral ist und in diesem Sinne, *Searles* Betrachtungen zutreffend sind, kann *Austins* dreigliedrige Formulierung *theoretisch* doch angewendet werden, um die verschiedenen *Aspekte* einer bestimmten Äußerung zu analysieren. ⁶¹ In dieser Hinsicht sind »lokutiv«, »illokutiv« und »perlokutiv« drei Dimensionen desselben vom Sprecher vollzogenen Aktes. ⁶² Der Sprecher realisiert also nicht drei Akte – nämlich den lokutionären, illokutionären und perlokutionären – *nacheinander*, ⁶³ sondern seine Äußerung *ist* ein lokutionärer Akt, vorausgesetzt, dass er damit etwas sagt; sie ist ein illokutionärer Akt, wenn er damit behauptet, warnt, fragt usw.; sie ist

54 *E. von Savigny*, *Die Philosophie*, S. 131. Vgl. auch *Habermas*, *Theorie*, Bd. I, S. 390 (»[D]ie Äußerung kann mit dem Plan, in der Absicht, zu dem Zweck getan worden sein, die Wirkungen hervorzubringen. Wenn wir das im Auge haben, dann können wir den Sprecher als Täter einer Handlung bezeichnen«).

55 Vgl. hierzu näher unten in Abschnitt 2.3.

56 Siehe *Searle*, *Sprechakte*, S. 39 ff.

57 *Henne*, *Sprachpragmatik*, S. 64. Siehe auch *Krämer*, *Sprache*, S. 61, mit Bezug auf *Searle*: »Der propositionale Gehalt ist unselbständig, er bleibt angewiesen auf seine Einbettung in die illokutionären Akte«. Relativierend *Strawson*, *Intention*, S. 74 (S. 75: »[I]llokutionäre Kraft und Bedeutung können in eins fallen« [Hervorhebung der Verfasserin]).

58 *Ballmer*, *Probleme*, S. 247 (S. 248).

59 Siehe *Bubner*, *Handlung*, S. 162.

60 So *E. von Savigny*, *Die Philosophie*, S. 131.

61 Vgl. in ähnlicher Weise *Henne*, *Sprachpragmatik*, S. 58 f.

62 Vgl. *E. von Savigny*, *Die Philosophie*, S. 129 f. (»Die Bezeichnung lokutionär, illokutionär und perlokutionär treffen nicht drei Handlungen, sondern drei Aspekte ein und derselben Äußerungshandlung. [...] Man kann die Äußerung als lokutionären, als illokutionären und als perlokutionären Akt beschreiben, ohne daß die drei Beschreibungen sich stören«). Siehe auch *Austin*, *Sprechakte*, S. 137 sowie *Meggle*, *Semantik*, S. 25 f.

63 Siehe *Grewendorf*, *Fortschritte*, S. 101 (S. 107).

ein perlokutionärer Akt, soweit er damit überzeugt, erschreckt, beeinflusst usw.⁶⁴ Jedoch muss anerkannt werden, dass die Perlokution über den betreffenden Sprechakt hinausgeht und einem Zusatzergebnis der kommunikativen Handlung des Sprechers entspricht. Sie erschöpft sich nicht in dem Spiel einer gewissen Rolle, sondern setzt eine Reaktion seitens des Hörers voraus, auf Grundlage der kommunikativen Interaktion, die zwischen den Parteien stattfindet.

Diese drei von *Austin* unterschiedenen Akte – nämlich lokutionärer, illokutionärer und perlokutionärer Akt – kann man wie folgt darstellen: *etwas* sagen; handeln, *indem* man etwas sagt; etwas bewirken, *dadurch dass* man handelt, indem man etwas sagt.⁶⁵ Gemäß diesem Schema und im Anschluss an die Täuschung beim Betrug gilt:

Die *aktive Täuschung* setzt immer die Herbeiführung eines lokutionären Aktes voraus. Sowohl bei ausdrücklichen als auch bei konkludenten Täuschungen wird ausnahmslos *etwas gesagt*.⁶⁶ eine unwahre Proposition (über betrugsrelevante Tatsachen).⁶⁷ Beim Betrug *etwas* (Unwahres) zu *sagen* überschreitet jedoch die Äußerung von Sätzen im traditionellen Sinne und umfasst alle möglichen kommunikativen Kundgebungen.⁶⁸

Demgegenüber setzt eine *Täuschung durch Unterlassen* keine Herbeiführung eines lokutionären Aktes voraus und falls der Täter einen lokutionären Akt realisiert, wird durch diesen nicht die Information vermittelt, die die Gebotsnorm enthält. In dieser Hinsicht haben die möglichen lokutionären Akte, die im

64 Vgl. *E. von Savigny*, *Die Philosophie*, S. 129, vgl. auch *Henne*, *Sprachpragmatik*, S. 58 f., S. 71.

65 So die Formulierung von *Habermas*, *Theorie*, Bd. I, S. 389.

66 Die Art und Weise, wie dieses *etwas sagen* bei einer ausdrücklichen bzw. konkludenten Täuschung stattfindet, wird in Teil 3, Abschnitt 10.9.2 analysiert.

67 Vgl. Abschnitt 2.3.

68 Im Anschluss an *Hruschka* »[sind n]icht nur Wörter und Sätze, Rede aller Art, (...) Sprache, sondern auch die recht verschiedenen Zeichen, in welchen Sachverhalte einen Ausdruck finden. Ohne einen äußeren Vorgang jedoch, ohne Laute, Gesten, Schrift- oder ähnliche Zeichen ist Sprache nicht denkbar« (*Das Verstehen*, S. 6). Siehe auch *Krämer*, *Sprache*, S. 270, wenn sie sich auf die gesprochene, geschriebene, gestische und technisch mediatisierte Sprache bezieht. Dies wird auch von der strafrechtlichen Lehre bezüglich der aktiven Täuschung im Allgemeinen (vgl. *Eser*, *Strafrecht IV*, S. 112 Rn. 19) bzw. der ausdrücklichen Täuschung (vgl. *HK-GS/Duttge*, § 263 Rn. 9; *Fischer*, *StGB*, § 263 Rn. 18: »[A]uch Gesten oder Zeichen [sind] als ausdrückliche Erklärungen zu verstehen«; mit Nuancen *MK-StGB/Hefendehl*, § 263 Rn. 78: »Auch Zeichen, Gesten [...] können ausreichen, wenn Verkehrsauffassung bzw. Konvention keinen Zweifel hinsichtlich ihres Erklärungswertes lassen« [*Hervorhebung der Verfasserin*]; *NK/Kindhäuser*, § 263 Rn. 108; *Lackner/Kühl*, § 263 Rn. 7; *SSW-StGB/Satzger*, § 263 Rn. 35; *Schmidhäuser*, *BT*, 11/10; *LK/Tiedemann*, § 263 Rn. 24) anerkannt. A. A. *Mitsch*, *BT II/1*, § 7 Rn. 26 und *Polaino Navarrete/Polaino-Orts*, *Schroeder-FS*, 2006, S. 99 (S. 103 f.), die einen engeren Begriff der Sprache (auf mündliche und schriftliche Äußerungen beschränkt) postulieren. Für die Anwendung der Sprechakttheorie auf die traditionell betrachtete »nichtsprachliche Kommunikation« vgl. seinerseits *Hamel*, *Strafen*, S. 76.

Rahmen der Täuschung durch Unterlassen durchgeführt werden können, keine strafrechtliche Relevanz i. S. d. § 263 StGB. Im Anschluss an *Tiedemann* ist »der Betrug (...) aber auch hier Kommunikationsdelikt, weil das, was pflichtwidrig unterlassen wird, eine Kommunikation gewesen wäre.«⁶⁹

Die *aktive* Täuschung setzt immer die Herbeiführung eines illokutionären Aktes voraus. Sowohl bei ausdrücklichen als auch bei konkludenten Täuschungen spielt das Gesagte eine gewisse *Rolle*. Obwohl der illokutionäre Akt bezüglich der Täuschung in verschiedenen *Formen* erscheinen kann, solange er sich als *Informationsmitteilung* darstellt, sollen sich all diese Formen zu einer reduzieren: der unwahren *Behauptung* (über betrugsrelevante Tatsachen).⁷⁰ Nur eine Behauptung⁷¹ kann in betrugsrelevanter Hinsicht insofern »wahr« oder »unwahr« sein,⁷² als sie mit einer (betrugsrelevanten) Tatsache in der Welt übereinstimmt, oder auch nicht.⁷³

Die *Täuschung durch Unterlassen* ihrerseits,⁷⁴ obwohl sie im weitgehenden Sinne auch eine gewisse *Rolle* spielen kann, passt nicht in das Schema Lokution-Illokution-Perlokution hinein, welches voraussetzt, dass etwas – nämlich eine Information – seitens des Täters *geäußert* wird. Genau weil bei der Täuschung durch Unterlassen die gebotene Information pflichtwidrig *nicht vermittelt* worden ist, kann man dem Täter den entsprechenden Vermögensschaden zuschreiben.

Es ist wichtig zu betonen, dass mit dem Vollzug des illokutionären Aktes der unwahren Behauptung stets auch eine *kausale Wirkung* vorliegt.⁷⁵ Der Akt muss empfangen und verstanden werden⁷⁶ und zwar verstanden nicht nur hinsichtlich seines propositionalen Gehalts, sondern auch bezüglich seiner illokutionären Rolle,⁷⁷ also qua Behauptung. Aus diesem Grund sagt *Austin*, dass wir eine

69 LK/*Tiedemann*, § 263 Rn. 22. Das Gleiche kann man bezüglich des Begriffs des »Äußerungsdelikts«, der hinsichtlich des Betrugs entwickelt wird, sagen. Der Betrug verliert seinen Charakter als *Äußerungsdelikt* nicht, weil bei der Täuschung durch Unterlassen die gebotene Äußerung pflichtwidrig unterlassen wird. »Kommunikations-« und »Äußerungsdelikt« sind zwei eng verbundene Begriffe. Man kann daher nicht sagen, dass der Betrug »Kommunikations-«, jedoch kein »Äußerungsdelikt« ist.

70 Vgl. Abschnitt 2.3.

71 Streng genommen, kann man beginnend *vom* Wahrheitsanspruch einer Behauptung von einer Täuschung i. S. d. § 263 StGB sprechen. Je intensiver der Anspruch auf Wahrheit ist, desto eher kann von einer Täuschung die Rede sein. Vgl. hierzu Abschnitt 2.3. Siehe auch *E. von Savigny*, *Die Philosophie*, S. 148 f., welcher »Aussage« als Synonym von behaupten oder sagen, nicht aber als Synonym von aussagen – im Sinne von als Zeuge aussagen – verwendet.

72 Siehe aus der Perspektive der Philosophie *Tarski*, *Wahrheit*, S. 140 (S. 142).

73 Siehe nur *Mitsch*, BT II/1, § 7 Rn. 17. Vgl. w. N. diesbezüglich in Abschnitt 2.3.2.1.

74 Für die Täuschung durch Unterlassen vgl. Teil 2 und insbesondere Teil 4.

75 Siehe *Stegmüller*, *Hauptströmungen*, Bd. II, S. 70, mit Bezug auf *Austin*.

76 Vgl. in diesem Sinne *E. von Savigny*, *Die Philosophie*, S. 131 und *Henne*, *Sprachpragmatik*, S. 71. Vgl. auch hierzu *Habermas*, *Theorie*, Bd. I, S. 390 f. und *Levinson*, *Pragmatik*, S. 259.

77 Vgl. *Stegmüller*, *Hauptströmungen*, Bd. II, S. 70.

logische Unterscheidung machen müssen, nämlich zwischen dem Akt, zu versuchen, einen illokutionären Akt zu vollziehen und dem Akt, einen solchen illokutionären Akt erfolgreich zu Ende zu führen.⁷⁸ Letzterer liegt nur dann vor, wenn der Täter das, was er mit seinem illokutionären Akt bezweckt hat – nämlich den Vollzug einer unwahren Behauptung –, auch *erfolgreich beendet* hat,⁷⁹ was u. a. aber zunächst voraussetzt, dass der Adressat den Akt empfängt und versteht. Hier taucht deutlich die *interaktionistische Dimension* der Täuschung als *sprachliches Handeln* auf,⁸⁰ nämlich als eine Handlung, die unmittelbar auf den Empfang sowie auf das Verständnis und die Interpretation eines Hörers – also des Getäuschten – gerichtet ist.⁸¹

Die Auffassung des Betrugs als *Kommunikationsdelikt* hat u. a. die folgenden Konsequenzen: Ein *Irrtum von Maschinen* wird begrifflich ausgeschlossen,⁸² wie ebenfalls in den übrigen Situationen in denen »keine Person da ist«, die getäuscht werden kann⁸³ und schließlich in Fällen, in denen es überhaupt keine Vorstellung von den maßgebenden *Tatsachen* seitens einer anderen *Person* gibt.⁸⁴⁻⁸⁵ Andererseits fehlt es an einer *Täuschungshandlung* in denjenigen Si-

78 Vgl. *Austin*, Sprechakte, S. 122 f. Vgl. auch *Hare*, Die Sprache, S. 33 ff. im Hinblick auf »befehlen«.

79 Siehe *Stegmüller*, Hauptströmungen, Bd. II, S. 70.

80 Genau wegen dieser (kommunikativen) Interaktion zwischen Sprecher und Hörer bezeichnet die strafrechtliche Dogmatik den Betrug als ein »Beziehungsdelikt«. Hierzu *Casani*, ZStR 117/1999, S. 152 (S. 155); *Gaiger*, Die Dogmatik, S. 203; *R. Hassemer*, Schutzbedürftigkeit, S. 114 ff.; MK-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 21. Eher kritisch zu diesem Begriff *Thommen*, ZStR 126/2008, S. 17.

81 Siehe *Giese*, Täuschung, S. 19, S. 24. Ähnlich *Schmidt/Priebe*, BT II, Rn. 524.

82 Vgl. HK-GS/Duttge, § 263 Rn. 8, Rn. 22 und *Popp*, JuS 2011, S. 385 (S. 391). Ferner RGSt 68, S. 65 (S. 66); *Eisele*, BT II, Rn. 513; AnwK-StGB/Gaede, § 263 Rn. 51; *Hellmann/Herffs*, Abrechnungsbetrug, Rn. 153; *Mitsch*, BT II/1, § 7 Rn. 55; *Otto*, BT, § 51 Rn. 24. Vgl. auch *Joerden*, Blomeyer-GS, 2004, S. 373 (S. 383), der das Verhältnis zwischen Betrug und Computerbetrug als einen Fall von »Heterogenität« bezeichnet.

83 Siehe *Gauf*, NSTZ 1983, S. 505 (S. 506); *Rengier*, BT I, § 13 Rn. 42; *Schmidt/Priebe*, BT II, Rn. 568. Dies ereignet sich beim Selbstbedienungs-Tanken ohne Zahlen, wenn der Tankwart oder Kassierer vorübergehend die Kunden nicht – ggf. per Videoüberwachung – im Blickfeld hat und wahrnimmt. Für w. N. zu diesem Fall vgl. Teil 5, Abschnitt 16.1.

84 Vgl. LK/Tiedemann, § 263 Rn. 78 (»Wer sich keinerlei Vorstellung von den relevanten Tatsachen macht, irrt nicht«). Ähnlich *Goeckenjan*, JA 2006, S. 758 (S. 759). Dies geschieht in der Konstellation des blinden Passagiers, in der eine psychische Einwirkung nicht stattfindet, »sondern allenfalls die allgemeine Vorstellung des Bordpersonals festzustellen ist, alles sei »in Ordnung« (Maurach/Schroeder/Maiwald, BT/1, § 41 Rn. 58). Vgl. ebenso bezüglich dieser Problematik *Bilda*, MDR 1969, S. 434. *Bockelmann*, BT I, S. 70 und *Schmidhäuser*, BT, 11/8, schließen hier die Täuschungshandlung aus. Ähnlich *Tönnies*, Die Ausdehnung, S. 61.

85 Wie die Täuschung muss sich der Irrtum auf Tatsachen beziehen (vgl. nur *Naucke*, Betrug, S. 112), er ist eine Fehlvorstellung über Tatsachen (vgl. in diesem Sinne nur Sch.-Sch./Cramer-Perron, § 263 Rn. 6). Vgl. w. N. und Nuancen über diesen Irrtumsbegriff in Teil 2, Abschnitt 5.1.

tuationen, in denen es um bloße *Manipulationen* an und mit Tatsachen⁸⁶ ohne *Äußerungsverhalten* im Sinne einer Behauptung (über betrugsrelevante Tatsachen) geht.

Darüber hinaus und aus einer *illokutionären Perspektive* betrachtet, liegt das Wesen der (aktiven) Täuschung nicht darin, andere zu bestimmten Handlungen – nämlich der irrtumsbedingten schädigenden Vermögensverfügung – zu bringen.⁸⁷ Ihr Wesen besteht in einer unwahren Behauptung (über betrugsrelevante Tatsachen) »durch [die] im Wege einer Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen eine Fehlvorstellung über die Realitäten erregt werden kann«⁸⁸ und von welcher aus die Strafbarkeit des Täters aufgrund seines Versuches beginnt.⁸⁹

Schließlich setzt die *aktive* Täuschung die Herbeiführung eines perlokutionären Aktes voraus.⁹⁰ Sowohl bei der ausdrücklichen als auch bei der konkludenten Täuschung erzielt der Täter einen *Effekt* beim Hörer: einen Irrtum, der seinerseits die entsprechende Vermögensverfügung und den Vermögensschaden verursacht.⁹¹ Dieser Effekt ist das Ergebnis des Aktes des Täters, das Zusatzergebnis seiner kommunikativen Handlung, nämlich die Veränderung bzw. Transformation von einer Welt, in der der Irrtum, die Vermögensverfügung und

86 Vgl. LK/Tiedemann, § 263 Rn. 23, nach dessen Auffassung nicht schon die Manipulation selbst die Täuschung ist, sondern erst ein Erklärungsverhalten, etwa ein Verkaufsangebot. Siehe auch Fischer, StGB, § 263 Rn. 15; SSW-StGB/Satzger, § 263 Rn. 30; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 14 Rn. 26. Die *Objektmanipulation* als solche kann nur als Vorbereitung zur Täuschung betrachtet werden (vgl. NK/Kindhäuser, § 263 Rn. 100), a. A. Krey/Hellmann, BT 2, Rn. 338. Diese Auffassung steht der Meinung nach welcher die Täuschung regelmäßig, aber nicht notwendig eine *Äußerung* voraussetzt, nach welcher also der Betrug kein *Äußerungsdelikt* sei (vgl. wiederum Krey/Hellmann, BT 2, Rn. 338. Ferner LK/Lackner, § 263 Rn. 19; Lackner/Kühl, § 263 Rn. 8; Ranft, JuS 2001, S. 854 [S. 857]) entgegen. Was nicht erforderlich ist, ist eine verbale bzw. schriftliche Äußerung: Die Täuschung kann auch durch Gestik oder sonstige kommunikative Mittel vollzogen werden.

87 Siehe aus der Perspektive der Philosophie Hare, Wollen, S. 246 (S. 258).

88 Sch.-Sch./Cramer-Perron, § 263 Rn. 6 (Hervorhebung der Verfasserin). Dass die Täuschung eine *Einwirkung auf die Vorstellung* des Getäuschten voraussetzt, wird auch von der herrschenden Lehre anerkannt. Siehe BGHSt 47, S. 1 (S. 5); OLG Düsseldorf, NJW 1989, S. 2003 (S. 2004); OLG Frankfurt am Main, NJW 2003, S. 3215, vgl. etwa auch HK-GS/Duttge, § 263 Rn. 5, Rn. 8; Harbort, Betrug, S. 185 mit Fn. 46; Samson, JA 1978, S. 469 (S. 472). Ferner Herzberg, Die Unterlassung, S. 72 und Trüg/Habetha, JZ 2007, S. 878 (S. 879 f.), die zutreffend von der »kommunikative[n] Einwirkung« der Täuschung sprechen. Ferner Tönnies, Die Ausdehnung, S. 62 (»Der Gedanke an ein Vorspiegeln von Tatsachen ohne Einflußnahme auf die Vorstellungen eines anderen ist ein Monstrum«).

89 Jedoch soll dies nicht den Eindruck erwecken, dass die Täuschung als verbaler *Versuch* bestimmte Dinge zu erreichen, definiert werden kann. Vgl. in diesem Sinne Hare, Wollen, S. 246 (S. 259). Für den versuchten Betrug vgl. nur LK/Tiedemann, § 263 Rn. 276. Siehe auch Hecker, JuS 2002, S. 224 (S. 226).

90 Für die Frage, ob die Täuschung ein perlokutionärer Akt ist, vgl. Giese, Täuschung, S. 69 ff.

91 Für die kausale und die intentionale Erklärung beim Betrug vgl. Teil 2.

der Vermögensschaden noch nicht existieren, in eine andere Welt, in der diese Ereignisse vorhanden sind.⁹² Aus der Perspektive des perlokutionären Aktes heißt täuschen, *auf das Vorstellungsbild eines anderen einzuwirken*. Im Vergleich mit dem illokutionären Akt, der mit der Äußerung vollendet ist, gehört zum perlokutionären Sprechakt noch ein durch die Äußerung herbeigeführter Effekt.⁹³ Im Lichte der kommunikativen Interaktion zwischen Sprecher und Hörer stellt sich die *perlokutionäre Täuschung* als eine *psychische Einwirkung*⁹⁴ auf die Vorstellung des Äußerungsadressaten dar. Dieser Erfolg setzt voraus, dass der Hörer die Behauptung des Sprechers als wahr akzeptiert⁹⁵ oder wenigstens ihre Wahrheit für möglich hält.⁹⁶ Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich der Adressat damit implizit bereit, seine weiteren Handlungen, also eine irrtumsbedingte schädigende Vermögensverfügung zu vollziehen. Freilich ist es immer möglich, dass die unwahre Behauptung scheitert und nicht durch den Irrtum eine schädigende Vermögensverfügung verursacht, wie beispielsweise, wenn der Hörer nicht an den Inhalt der fraglichen Äußerung glaubt. Ist dies der Fall, so wäre es verkehrt, die Handlung als einen Akt des »irrtumsbedingten schädigenden Vermögensverfügung-Verursachens« zu beschreiben.⁹⁷

Die *Täuschung durch Unterlassen* ihrerseits,⁹⁸ obwohl sie auch ein *gewisses Ergebnis verursacht*,⁹⁹ also wie bei der aktiven Täuschung, eine irrtumsbedingte schädigende Vermögensverfügung, passt, wie bereits erwähnt, nicht in das Schema Lokution-Illokution-Perlokution hinein, welches voraussetzt, dass etwas – nämlich eine Information – seitens des Täters *geäußert* wird. Gerade weil

92 Vgl. von Wright, Norm, S. 50 und Teil 2, Abschnitt 5.2.

93 Vgl. Austin, Sprechakte, S. 143. Für den Betrug als Erfolgsdelikt vgl. Teil 2, Abschnitt 5.2.

94 Vgl. Bockelmann, E. Schmidt-FS, 1961, S. 437 (S. 439), der eine Einflussnahme auf das Vorstellungsbild des Getäuschten verlangt; ähnlich Goeckenjan, JA 2006, S. 758 (S. 759). Ferner HK-GS/Duttge, § 263 Rn. 5, Rn. 8, der von einer *intellektuellen Einwirkung* spricht; ebenso Eisele, BT II, Rn. 495 und Küper, BT, S. 289. Gegen das Verständnis des Irrtums als psychologischer Sachverhalt Pawlik, Betrug, S. 227 ff. Ähnlich Frisch, Bockelmann-FS, 1979, S. 647 (S. 666). Kritisch hingegen zu einer rein normativen Begriffsbildung des Irrtums AnwK-StGB/Gaede, § 263 Rn. 51. Die psychische Einwirkung, die hier verlangt wird, setzt nicht voraus, dass der Hörer sich »große Gedanken« über die vom Täter mitgeteilte Information macht (in ähnlicher Weise wiederum Bockelmann, NJW 1961, S. 1934 [S. 1935]). Wichtig ist vielmehr, dass er die kommunikative Bedeutung der fraglichen unwahren Behauptung versteht und aufgrund derselben die irrtumsbedingte schädigende Vermögensverfügung vornimmt.

95 Vgl. Krey/Hellmann, BT 2, Rn. 371 (»Der Getäuschte muss dem Täter glauben«). Ähnlich Gerst/Meinicke, StraFo 2011, S. 29 (S. 32), siehe auch hierzu LK/Tiedemann, § 263 Rn. 77.

96 Ein Zweifel seitens des Getäuschten steht der Annahme eines Irrtums als Fehlvorstellung über die Realität nicht entgegen, solange trotz des Bestehens eines Zweifels die Kausalität zwischen den Betrugsmerkmalen nicht scheitert. Vgl. w. N. bezüglich dieser Problematik in Teil 2, Abschnitt 5.1 a. E.

97 Vgl. in dieser Hinsicht von Wright, Erklären, S. 86.

98 Für die Täuschung durch Unterlassen vgl. Teil 2 und insbesondere Teil 4.

99 Siehe Kühne, Geschäftstüchtigkeit, S. 54.

bei der Täuschung durch Unterlassen die gebotene Information pflichtwidrig *nicht vermittelt* worden ist, kann man dem Täter die entsprechende Vermögensschädigung zuschreiben.

Bezüglich des Betrugs kann die Unterscheidung Illokution-Perlokution wie folgt erklärt werden: Auf einem theoretischen Niveau kann man die unwahre Behauptung, nämlich *die Täuschung*, als illokutionären Akt betrachten. Ellmer folgend, kann man das Verb »täuschen« *proleptisch* zur Charakterisierung eines illokutionären Aktes verwenden, das heißt, »das Wort wird für die Handlung, die zum intendierten Erfolg führen soll, vorweggenommen«. ¹⁰⁰ Jedoch setzen wir im Zusammenhang mit dem *Betrug als Ganzes*, also einschließlich seines *Ergebnisses*, schon die Beeinflussung der Ansichten des Hörers ¹⁰¹ durch die Handlung des Täters voraus. In dem zuletzt genannten Sinn ist die Täuschung nicht nur eine unwahre Behauptung, sondern eine wahrheitswidrige Behauptung, die den Hörer *beeinflusst* und seinen Irrtum und die folgende Vermögensverfügung und den Vermögensschaden *tatsächlich verursacht*. Da die Täuschung in diesem Sinne impliziert, dass der Adressat an den unwahren Inhalt der betreffenden Behauptung glaubt, kann das Verb »täuschen« als *Erfolgswort* bezeichnet werden, wie etwa »beeinflussen«, »überreden«, »überzeugen« usw. ¹⁰² Während auf einem rein illokutionären Niveau die Täuschung als unwahre Tatsachenbehauptung beschrieben werden kann, wird sie aus einer perlokutionären Perspektive immer in Bezug auf ihre Folgen dargestellt. Bei der Täuschung muss zu der (Fehl-)Vorstellung ¹⁰³ des Getäuschten »die Überzeugung hinzukommen, die Vorstellung *entspreche der Wahrheit*«. ¹⁰⁴ Sollte dies nicht der Fall sein, dann hat der Täter nicht *getäuscht*, sondern nur zu täuschen *versucht*. ¹⁰⁵⁻¹⁰⁶

100 Ellmer, Betrug, S. 128 f. Siehe auch E. von Savigny, Die Philosophie, S. 134.

101 Da diese Beeinflussung in vielen illokutionären Akten schon enthalten ist, äußert sich Ballmer, Probleme, S. 247 (S. 249), kritisch zur Unterscheidung zwischen illokutionären und perlokutionären Akten.

102 Vgl. Stegmüller, Hauptströmungen, Bd. II, S. 70.

103 Das Erfordernis der *positiven* Fehlvorstellung über Tatsachen schließt das bloße Fehlen der Vorstellung oder Unkenntnis und somit die Betrugsrelevanz der *ignorantia facti* aus. Vgl. hierzu die herrschende Lehre; etwa HK-GS/Duttge, § 263 Rn. 23; Haft/Hilgendorf, BT I, S. 87 f.; LK/Lackner, § 263 Rn. 75; Mitsch, BT II/1, § 7 Rn. 56; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rn. 508. Für ein Verständnis des Irrtums als »Tatsachenunkenntnis« hingegen NK/Kindhäuser, § 263 Rn. 169 ff. Kritisch gegenüber der herrschenden Lehre auch Frisch, Herzberg-FS, 2008, S. 729 (S. 730 ff.). Für eine gemischte Auffassung vgl. Sch.-Sch./Cramer-Perron, § 263 Rn. 36 (»Irrtum ist vielmehr jede Fehlvorstellung, die positive ebenso wie das Nichtkennen der Wahrheit. In beiden Fällen besteht ein Widerspruch zwischen Vorstellungsbild und Wirklichkeit«). Nach der hier vertretenen Ansicht schließt der Irrtum jede Fehlvorstellung, die *auf einer Täuschung* beruht, mit ein. Demgegenüber fehlt es in Fällen der *ignorantia facti* häufig schon an einer *Täuschung*. So LK/Tiedemann, § 263 Rn. 78. Ferner Pawlik, Betrug, S. 230, mit Bezug auf den Fall des blinden Passagiers.

104 LK/Tiedemann, § 263 Rn. 77.

105 Siehe E. von Savigny, Die Philosophie, S. 131, mit Bezug auf das Verb »warnen« im Lichte

Es soll jedoch anerkannt werden, dass der Unterschied zwischen einer Täuschung im illokutionären und im perlokutionären Sinne häufig nicht klar ist: Sprechen wir von einer Täuschung im Sinne einer unwahren Behauptung über betrugsrelevante Tatsachen – also isoliert betrachtet – oder von einer Täuschung, an deren Inhalt der Hörer nicht glaubt – also die den Hörer nicht beeinflusst (*versuchte Täuschung*) –, dann ist *täuschen* illokutionär. Sprechen wir demgegenüber von einer Täuschung im Zusammenhang mit dem Betrug *als Ganzes*, also einschließlich ihres *Ergebnisses*, was u. a. voraussetzt, dass der Täter es schafft, seinen Hörer zu beeinflussen (*erfolgte Täuschung*), dann ist *täuschen* perlokutionär¹⁰⁷ und entspricht der Bedeutung von *irreführen*.¹⁰⁸ In dieser Hinsicht ist »täuschen« ein Verb, das sich sowohl auf einen illokutionären als auch einen perlokutionären Akt beziehen kann.¹⁰⁹ In allen Fällen muss sich die durch Irrtum realisierte schädigende Vermögensverfügung als reaktiver Sprechakt bezüglich der *betreffenden* Täuschung darstellen. Ist dies nicht der Fall – das heißt, stellt sich der Irrtum als Reaktion bezüglich einer anderen Handlung dar oder existiert er im Voraus in der Psyche des Hörers –, kann dem Sprecher die schädigende Vermögensverfügung nicht zugerechnet werden.¹¹⁰

2.2 Anwendung der Kategorie des assertiven Aktes im Rahmen der Täuschung beim Betrug

Im Gegensatz zu *Austin*, der sich an einer Liste performativer Verben orientiert, aufgrund welcher er zwischen fünf Arten illokutionärer Akte unterscheidet,¹¹¹ ohne eindeutige Abgrenzungskriterien anzugeben,¹¹² entwickelt *Searle* eine

Austins Sprechaktheorie. Nach *Austin* können wir jedoch nicht behaupten, dass das illokutionäre Verb stets den Versuch eines perlokutionären Sprechaktes bezeichnet, »[d]enn erstens gibt es die Unterscheidung zwischen Tun und Versuchen auch beim illokutionären Akt (...). Zweitens gibt es viele illokutionäre Akte, die gar nicht den Versuch eines perlokutionären Aktes darstellen; Versprechen bedeutet zum Beispiel nicht den Versuch, etwas zu tun« (Sprechakte, S. 151 f.).

106 Die Situationen in denen der Hörer an den Inhalt der Äußerung nicht glaubt, stellen typische Fälle von versuchtem Betrug dar. Vgl. hierzu nur Sch.-Sch./Cramer-Perron, § 263 Rn. 35.

107 Vgl. in diesem Sinne *E. von Savigny*, Die Philosophie, S. 133.

108 Vgl. in dieser Hinsicht *Austin*, Sprechakte, S. 126.

109 Siehe *Beck*, Sprechakte, S. 27 ff., mit Bezug u. a. auf das Verb »warnen«. Siehe auch *E. von Savigny*, Die Philosophie, S. 134 f.

110 Vgl. in diesem Sinne *Kühne*, Geschäftstüchtigkeit, S. 62 (»Von der Täuschung unabhängige Fehlvorstellungen sind irrelevant«). Für die kausale Struktur des Betrugs und der Täuschung vgl. näher Teil 2, insbesondere Abschnitt 5.1.

111 Nämlich verdiktive, exerzitive, kommissive, konduktive und expositive Äußerungen. Vgl. näher *Austin*, Sprechakte, S. 169 ff.

112 Streng genommen gibt *Austin* nur für die kommissiven Äußerungen ein eindeutiges Ab-